

Beschlussvorlage	7970/2025	Zentralbereiche Frau Alter Herr Reiff
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 24.07.2024 wie folgt:

1. § 15 a wird wie folgt ergänzt:

§ 15a
**Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige
ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

- (1) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalisierten Stundenbetrags ersetzt. Die Regelungen des § 47 Abs. 7 LBKG gelten entsprechend.
- (2) Der Verdienstausfall wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (3) Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit im Einzelfall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig zu ungewöhnlichen Uhrzeiten ihrer Tätigkeit nachgehen müssen (z. B. Bäcker, Köche etc.). Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z. B. Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbands) im Einzelfall berücksichtigt.
- (4) Es wird ein pauschalierter Stundenbetrag von 50,00 Euro gewährt.
- (5) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (6) Der Verdienstausfall wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des anspruchsgrundenden Tatbestands geltend gemacht wird.

2. Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Nach § 47 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der jeweils gültigen Fassung ist ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, der Verdienstausfall für feuerwehrdienstliche Tätigkeiten zu ersetzen. Für selbstständige Feuerwehrangehörige erfolgt dieser Ersatz in Form eines pauschalisierten Stundensatzes, der in der jeweiligen Hauptsatzung zu regeln ist.

Um den Anspruch selbstständiger Feuerwehrangehöriger auf Ersatz des Verdienstausfalls rechtsverbindlich sicherzustellen, ist es erforderlich, die entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Durch die Einführung des § 15a wird klargestellt,

- auf welcher gesetzlichen Grundlage (§ 47 Abs. 7 LBKG) der Anspruch beruht,
- wie der Verdienstausfall zu berechnen ist,
- welcher pauschalierte Stundensatz gewährt wird,
- sowie innerhalb welcher Frist der Anspruch geltend zu machen ist.

Der pauschalierte Stundensatz von 50,00 Euro ergibt sich aus der einschlägigen Kommentierung zum LBKG, in der die Herleitung und Zusammensetzung dieses Betrages ausführlich erläutert ist. Die entsprechenden Seiten der Kommentierung sind diesem Vermerk als Anlage 2 beigefügt.

Damit wird eine rechtssichere Grundlage geschaffen, um Ansprüche selbstständiger ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger transparent und nachvollziehbar zu bearbeiten.

Dementsprechend wird vorgeschlagen die derzeitige Hauptsatzung (als Anlage 1 beigefügt) wie folgt zu ergänzen (als Anlage 3 beigefügt):

§ 15a
Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige
ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalisierten Stundenbetrags ersetzt. Die Regelungen des § 47 Abs. 7 LBKG gelten entsprechend.

(2) Der Verdienstausfall wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(3) Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit im Einzelfall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig zu ungewöhnlichen Uhrzeiten

ihrer Tätigkeit nachgehen müssen (z. B. Bäcker, Köche etc.). Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z. B. Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbands) im Einzelfall berücksichtigt.

(4) Es wird ein pauschalierter Stundenbetrag von 50,00 Euro gewährt.

(5) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(6) Der Verdienstausfall wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des anspruchsbegründenden Tatbestands geltend gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf dem Konto 50190001 (Lohnausfallvergütungen) ist mit möglichen Mehraufwendungen zu rechnen. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen lässt sich derzeit nicht konkret beziffern, da diese vom Einsatzgeschehen sowie von der Zahl der selbstständig Tätigen, die einen Verdienstausfall beantragen, abhängig ist.

Anlagen:

Anlage 1: Derzeitige Fassung der Hauptsatzung

Anlage 2: Gesetzesauszug § 13 LBKG

Anlage 3: Änderungssatzung